STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 104b

KERNSTADT

GAUßSTRASSE / PLANCKSTRASSE

Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und einem Kartenblatt (Blatt2).
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.

Lippstadt, den 24.05.1993

L.S.

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

A. FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BauGB

Erklärung der Planzeichen und textlichen Festsetzungen

= Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

= Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 u. § 16 Abs. 5 BauNVO
z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE(e) = **Gewerbebetrieb mit eingeschränkter Nutzung** gemäß § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNVO

a) Zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme der unter c) 2 genannten Einzelhandelsbetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
3. Tankstellen
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

b) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
3. Vergnügungsstätten.

c) Nicht zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe der Abstandsklasse I bis VI nach der Abstandserlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 31.03 1990.
2. Einzelhandelsbetriebe, die die nachfolgend genannten Warengruppen und Sortimente der Warengruppen- und Sortimentsliste führen:
Nr.1 Bis 16 und 19.

SO Möbelhaus = **Sonstige Sondergebiete mit eingeschränkter Nutzung** gemäß § 11 Abs.3 BauNVO

Zulässig sind:
Großflächige Einzelhandelsbetriebe, sofern sie ausschließlich die Warengruppen und Sortimente der Warengruppen- und Sortimentsliste Nr. 18 führen.
Als Randsortimente sind zulässig bis zu einer Größenordnung von 10 % der Gesamtverkaufsfläche die nachfolgend genannten Warengruppen und Sortimente der Warengruppen- und Sortimentsliste

Nr. 4	bis max. 400 m² Verkaufsfläche (VK),
Nr. 17 Bodenbeläge	bis max. 600 m² VK,
Bettwaren	bis max. 200 m² VK,
Gardinen	bis max. 200 m² VK,
Nr. 19	bis max. 200 m² VK,
Nr. 27	bis max. 200 m² VK,
Nr. 28	bis max. 250 m² VK.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ = Grundflächenzahl gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO

GFZ = Geschossflächenzahl gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO

VK=18000m² = maximale Verkaufsfläche von 18.000 m²

BAUWEISE, BAUGRENZEN

a = Abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO, wobei die Gebäude über 50 m Länge in der offenen Bauweise zulässig sind.

GE / SO = Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO
Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich durch die festgesetzte Baugrenze

= Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

BH. max. 12,0 m = maximale Bauhöhe
Die maximale Bauhöhe - ausgenommen untergeordnete Bauteile - darf bezogen auf die Höhe des nächstgelegenen Punktes der Straßenachse der Erwitter Straße nicht überschritten werden.

VERKEHRSFLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

= Straßenbegrenzungslinie
= Verkehrsfläche
= Straßenbegleitgrün
= Straßenbegrenzungslinie

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 Abs. 6 BauGB
in Verbindung mit § 9 FStrG

= Bahnanlage Bbg (Westf. Landeseisenbahn)

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

= vorhandene Bebauung

= vorhandene Flurstücksgrenze

C. KENNZEICHNUNG

= Sichtflächen, Sichtdreiecke innerhalb von Verkehrsflächen

D. HINWEISE

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-1261 FAX:02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs.4 DSchG NW).

E. WARENGRUPPEN- UND SORTIMENTSLISTE

1. Nahrungsmittel
1.1 Fleisch, Fleischwaren
1.2 Brot, Konditorwaren
1.3 Getränke
1.4 Tabakwaren
2. Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung, Schuhen, Lederwaren
2.1 Oberbekleidung o.a.S.
2.2 Hein- und Haustextilien, Wolle
2.3 Schuhe, Lederwaren, Galanteriewaren
3. Feinkostartikel und Glaswaren für den Haushalt
4. Antiquitäten, Kunstgegenstände, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Münzen
5. Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnische Geräte
6. Musikinstrumente, Musikalien
7. Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel, Sammelbriefmarken
8. Bücher, Zeitschriften, Zeitungen
9. Drogeriearikel (z.B. Reinigungsmittel, Kosmetika
10. Uhren, Edelmetallwaren, Schmuck
11. Spielwaren
12. Optische und feinmechanische Erzeugnisse, Fotozubehör
13. Hausrat, Haushaltswaren (ohne Öfen, Herde)
14. Blumen
15. Kleintiere, Tierpflegeartikel u. Zubehör
16. Sportartikel, -bekleidung und -schuhe

17. Bodenbeläge, Bettwaren, Gardinen
18. Möbel
19. Öfen, Herde, Kühlschränke, Waschmaschinen
20. Einzelhandel mit Kraft- und Schmierstoffen (ohne Agenturtankstellen) zugleich Untergruppe 75: Tankstellen (Absatz in eigenem Namen)
21. Einzelhandel Fahrzeugen, Fahrzeugteilen, -zubehör und- reifen
22. Zweiräder und Zubehör
23. Brennstoffe
24. Baustoffe, Bauelemente und Zubehör
25. Sanitär- u. Heizungsausstattung, Fliesen
26. Heimwerkerbedarf, Werkzeuge, Maschinen und Zubehör
27. Farben, Lacke, Tapeten, Malereibedarf und Zubehör
28. Beleuchtungskörper, Elektroinstallationsbedarf
29. Gartenbedarf: Pflanzen, Gartenmöbel, -geräte, -maschinen und Zubehör
30. Campingartikel, Sportgroßgeräte

F. ABSTANDSLISTE

gemäß dem Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 21.3.1990

Abstandsliste 1990

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) des 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Ruhrgas, Rüssigas oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen unter Verwendung von Quecksilbe mit mehr als 10 Fördakonnzeugen
		5	4.1b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.6 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Verarbeitung von Steinkohlenteer oder Steinkohlenteerölen in Mengen20. Abd- oder Schwarzteerdestillaten, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Faserstoffen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln (z. B. Fresen ?)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen (Gut- und Rogbrennöfen)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtmagnöfen mit weniger als 50 t Gesamtofeninhaltgewicht sowie Induktionsöfen (? (z. auch BI. Nrn. 27 und 46)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall (z. Fresen (z. B. Dampfkessel, Container, Tanks)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall (z. Fresen (?)
		14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlkonstruktionen (z. Fresen (?)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit Inhalteen 10 Fördakonnzeugen
		16	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe von Schmelzflußelektrolyse oder Schmelzflußverfahren und Karbid anorganischen Ausmaßen
		17	4.14 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelverbindungen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfaserstoffen
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Verarbeitung von Erdölen oder Erdölerzeugnissen, Herkunft zur Bewegung in Tankstellenbetriebsanlagen gesammelt oder gelagert werden.
		20	7.15 (1)	Kokereibrennstoffen
		21	10.18 (2)	Preßhefe (für eder mit Luftzuhauen, Reinkulturen oder Hefemischkulturen)
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Lufterfrischung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (?)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Steinkohlen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung 50 MW übersteigt
		25	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	3.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtofeninhaltgewicht (? (z. auch BI. Nrn. 11 und 46)
		28	3.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (z. auch Bl. Nr. 11 und 46)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenverbindungen
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.2 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kakaoerzeugnissen oder Zucker unter Verwendung von Zuckerrohren oder Rohzucker
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Bewertung von Resten oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Zwischenerzeugnissen oder Edelmetallen, soweit Natriumcyanid eine Verwendung als Rohstoff oder eine Erzeugung als Abfall ermöglicht werden soll
		38	–	Aufbereitungsanlagen für schwefelhaltige Schlacke (z.B. Blechdosenschlacke)
		39	–	Autoschrott- u. Metallverfäbrten sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	300	40	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen oder flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken 150 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m³ oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektromaspannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (?)
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 25 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	3.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glasfasern oder Glas auch soweit es aus Abgüsse hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder feinmechanisch-technische Zwecke bestimmt sind
		46	3.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	3.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Strassenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		48	3.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Mischgut, wenn die Anlagen ortsfest sind oder nach den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden
		49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Schmelzen von Stahl oder Eisen (z. B. Gießerei) und 25 zweer Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kalten Wege hergestellt werden und einer Leistung von 50 t oder mehr Gußteile je Monat
		50	3.8 (1 + 2) 3.9 (1) 3.17 (2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (?)
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Pallwerke (?)
		52	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotormotoren von 100 KW oder mehr
		53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
IV	500	58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrennkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Brennkohlenstäber oder Apparateteile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder Anlagen zur Herstellung von Bandbeschichtungen mit organischen Trockenzusammensetzungen soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 50 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Trücken von Gegenständen oder Anlagen zur Herstellung von beschichteten Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit einer Leistung von 100 kg oder mehr je Stunde
		62	5.4 (1)	Anlagen zum Trücken oder Dämmen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teerpf oder heißen Bitumen oder bituminösen Massen oder Massen oder Überzügen von Kaltem mit heißem Bitumen
		63	5.5 (1)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Pharzen oder Kunstharzen
		64	5.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Kunststoffbasen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln oder Weichmachern von Gemischen aus solchen Stoffen und entdorten Latexi
		65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Aktiver oder Photopigmen, von Fotoresistmaterialien oder von Stoffen oder Zubereitungen von Wärmeübertragung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformmassen oder Anmischmassen von Rohkomaten oder Polyurethanschaumstoffen mit einer Leistung von 100 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		67	5.11 (1)	Anlagen zur Gerbung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder kleinlichen Faserstoffen
		68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder von Nahen von Schweinen mit a) 51.000 Hennenplätzen, b) 192000 Junghennenplätzen, c) 2000 Mastschweineplätzen, d) 1.900 Mastschweineplätzen oder e) 540 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1 + 2)	Anlagen zum Schlachten von a) 365 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		70	7.3 (2)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Schmelzleistung von 250 kg oder mehr je Stunde, ausgenommen tierische Fette, zu Speisefetten oder Fleischwaren mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Stunde
		71	7.6 (2)	Anlagen zum Entgeren oder zum Entschlämmen von tierischen Häuten oder Mägen.
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kühlermägen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenerzeugnissen, Tierkadaver, Fetten, Häuten, Knochen oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen zum Lagern von Knochen in – Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleischerzeugnisse hergestellt werden – Anlagen, die nicht durch Nr. 85 erfaßt werden
		75	7.12 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 t je Tag oder mehr
		76	7.20 (1)	Anlagen zur Entzuckerung pflanzlicher Fette oder Öle, ausgenommen Anlagen mit eingesetzten Extraktionsmitteln 11 oder mehr beträgt
		77	7.23 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von anfallsgenommenen Grünfutter in landwirtschaftlichen Betrieben
		78	8.3 (1)	Anlagen zum Aufbereiten von nicht gebrauchten Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	8.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder mit Schaufeln oder Greifern, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern mit Elektrokranen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag umgeschlagen werden, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Schiffen oder von Geräten, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen erfolgt
		80	–	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	–	Autokinos (?)
		82	–	Betriebshöfe für Straßenbahnen (?)
V	300	83	1.5 (1 + 2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t/ha weniger als 30 t je Stunde
		85	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen brennbaren oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Anlagen zum Brennen von Spreingrofen oder Flammrohrofen einschließ weiter
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichen oder künstlichen Gestein einschließlich Schlacke und Abraumhaterial, ausgenommen Klassieranlagen mit 10 t/h oder mehr
		88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Mischfarben, Talkum, Ton, Tuff (Trafi) oder Zementklinker
		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 2 m³ oder mehr und die Besatzdichte 200 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage 2 m³ oder mehr und die Besatzdichte 200 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beschickungsfertig eingesetzten Erzeugnisse, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		92	2.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		93	3.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formsteinen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in Mischmaschinen (?)
		94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuumgießanlagen, Anlagen zum Schmelzen von Stahl mit Einsatzmengen von 3 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kalten Wege hergestellt werden und einer Leistung von weniger als 50 t Gußteile je Monat
		95	3.4 (1 + 2) 3.6 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1.000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (z auch Bl. Nrn. 28 und 151)
		96	3.5 (1)	Anlagen zum Schleifen von Metallen von Stahl, Nichteisenmetallen, Hartmetallen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		97	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen (z. B. Feuerverzinkerei, schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen
		98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Boiten, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Bolzen oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Drahtumformen auf Kaltfließpressen
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (?)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (?)
		101	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (?)
		102	3.21 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
V	300	103	3.23 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium- Eisen- oder Magnesiumgießereien oder -pasten, von hier oder sonstigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallen oder Metallverbindungen einschließlich zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelösten Aerosolen (Druckgasgefäßen)
		105	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1 + 2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder Wirkstoffe oder Zwischenprodukt(e) gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Grundstoffen oder Zwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		109	4.9 (1 + 2)	Anlagen zum Eraitanieren von Natur- oder Kunstharzen oder einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		110	4.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder Anlagen oder teilfertigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 15 kg bis weniger als 150 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	5.2 (1 + 2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren von Gegenständen oder Anlagen zur Herstellung von Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren von teilfertigmaper Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit einer Leistung von 25 kg Gueben oder mehr Pasten 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmittels je Stunde
		114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformmassen oder Anmischmassen von Rohkomaten oder Polyurethanschaumstoffen mit einer Leistung von 100 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	6.2 (1 + 2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen zum Zwecke Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Holzzeuge bestehen (?)
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder von Nahen von Schweinen mit a) 15.000 Hennenplätzen, b) 192000 Junghennenplätzen, c) 2000 Mastschweineplätzen, d) 1.900 Mastschweineplätzen oder e) 540 Sauenplätzen oder mehr auch soweit nicht genehmigungspflichtig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Pilzen oder Pack für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.18 (1)	Anlagen zum Brühen oder Abbrühen unbehandelter Tierhäute oder Anlagen zum Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhäute in Anlagen, die nicht durch Nr 68 erfaßt werden
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einweichen, Lagern oder Entfleischen von Tierhäuten oder Tierfellen
		121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.25 (2)	Anlagen zum Trocknen von Reb- oder Hopfenblättern
		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Tee
		125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.35 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	8.4 (1 + 2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Abfällen vom 1. August 1984 (GV. NW. S. 488) Anwendung finden, in einer Menge von mehr als 1 t je Stunde durch Verbrennen beseitigt werden, soweit es sich um gefährliche Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung handelt, jedoch mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	9.19 (1)	Anlagen zum Unschädigen von Seiten Abfällen 1 B von Tierkadavern oder Tierkörperteilen mit einer Leistung 10 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Unschädigen von Erdenmüll über von Gemüsen, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 30 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden sollen
		131	10.8 (2)	Anlagen zum Aufbereiten vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Reinhaltungs- oder Kühlmitteln auf einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Reinigen von Gegenständen durch Anwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		133	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von biologischen organischen Kohlenwasserstoffen
		134	10.10 (2)	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 1.000 Flaschen oder mehr je Stunde
		135	–	Gießereien, wenn die Anfeuchtung eines Gutes 150 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schleifwerke
		136	–	Abwasserbehandlungsanlagen
		137	–	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Kies oder Steinen
		138	–	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		139	–	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		140	–	Discoagieren, -schlemmen oder -pulieren
		141	–	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (?)
		142	–	Anlagen zur Herstellung von Schaumstoffformagen
		143	–	Prefwerke (?)
		144	–	Stab- oder Drahtschweißen (?)
		145	–	Schwermasschleuchau
		146	–	Emaillierbetriebe
		147	–	Schrottplätze
		148	–	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßenreinigung
		149	–	Spedition aller Art sowie Betriebe zum Umschlag grüner Güterbeigen (?)
VI	200	149	3.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Sinnepolieren oder Mattieren von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	3.18 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 2 m³ oder mehr und die Besatzdichte 200 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		151	3.4 (1 + 2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 kn weniger als 1000 kg (z auch Bl. Nrn. 28 und 95)
		152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder